

# Usus modernus pandectarum

Römisches Recht, Deutsches Recht und  
Naturrecht in der Frühen Neuzeit

Klaus Luig zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von  
Hans-Peter Haferkamp und  
Tilman Reppen



U Luig 1



2007

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Fritz Thyssen Stiftung für Wissenschaftsförderung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2007 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln Weimar Wien  
Ursulaplatz 1, D-50668 Köln, [www.boehlau.de](http://www.boehlau.de)

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des  
Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig.

Druck und Bindung: MVR Druck GmbH, Brühl  
Gedruckt auf chlor- und säurefreiem Papier  
Printed in Germany

ISBN 978-3-412-23606-9

## Die Bedeutung von Rezeptionsdeutungen für die Rechtsquellenlehre zwischen 1800 und 1850

„Ohne die Kenntnis der zeitgenössischen Quellentheorien bleiben die Entscheidungen der Praxis des ‚*Usus modernus*‘ des römischen Rechts unverständlich“<sup>1</sup>. 1977 betonte Klaus Luig die Bedeutung meiner heutigen Fragestellung für die Praxis des älteren Gemeinen Rechts. Die Begründung der Fortgeltung des Römischen Rechts entschied über den Geltungsrang des *Corpus Juris Civilis* im Rechtsquellenkanon des Gemeinen Rechts. Hier, in der Rechtsquellenlehre, wird auch die Begründung für die Sonderstellung des *Usus modernus* als Epoche gefunden durch ein „freieres Verhältnis zu den römischen Quellen und den älteren Autoritäten des Gemeinen Rechts“<sup>2</sup>. Ich möchte mich dieser Fragestellung aus einer Perspektive nähern, die ebenfalls Klaus Luig mit Blick auf Hermann Conring untersucht hat<sup>3</sup>. Die Geltung des Römischen Rechts konnte durch verschiedene Argumentationsstrategien thematisiert werden. Neben der Rechtsquellenlehre, dem Ort an dem sozusagen offen politisiert wurde, stand die historische Abhandlung, die die Fortgeltung des Römischen Rechts schlicht als historischen Befund darstellte und rechtfertigte. Geschichte wurde nutzbar gemacht als politisch entlastende Argumentationsform. Diese interessante Berührung zwischen Rechtsgeschichte und Rechtspolitik findet sich bekanntlich bereits bei Conrings berühmten Angriff gegen die seit Anfang des 16. Jahrhunderts verbreitete Lotharische Legende. In Conrings Rezeptionsdeutung findet die heutige Rechtsgeschichte einerseits den „Begründer der Deutschen Rechtsgeschichte“<sup>4</sup> und andererseits den „Vorkämpfer des Deutschen Rechts“<sup>5</sup>. Einerseits

- 
- 1 K. LUIG, Der Geltungsgrund des Römischen Rechts im 18. Jahrhundert in Italien, Frankreich und Deutschland, erstmals 1977, zitiert nach Wiederabdruck in: DERS., Römisches Recht, Naturrecht, Nationales Recht, Goldbach 1998, S. 5.
  - 2 F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. Göttingen 1967, S. 207.
  - 3 K. LUIG, Conring, das deutsche Recht und die Rechtsgeschichte, erstmals 1983, zitiert nach Wiederabdruck in: DERS., Römisches Recht, Naturrecht, Nationales Recht, Goldbach 1998, S. 319 ff.
  - 4 So etwa M. STOLLEIS, Hermann Conring und die Begründung der deutschen Rechtsgeschichte, Nachwort zu Hermann Conring, Der Ursprung des deutschen Rechts (= Bibliothek des deutschen Staatsdenkens 3), Frankfurt 1994, S. 253 ff., 255, 264.
  - 5 E. VON MOELLER, Hermann Conring, der Vorkämpfer des deutschen Rechts, Hannover 1915; ähnlich F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 207; U. EISENHARDT, Rechtsgeschichte, 2. Aufl. München 1995, Rn. 314; abge-









































